



Anlage zur Bestehenden Haus und Badeordnung / Ergänzung der Haus und Badeordnung für das Städtische Freibad Fridingen

PRÄAMBEL

Diese Ergänzung gilt zusätzlich zur Haus- und Badeordnung des Freibads Fridingen vom 3.6.1994 und ist verbindlich. Sie ändert in den einschlägigen Regelungen die Haus- und Badeordnung ab bzw. führt weitere Punkte ein. Die Haus- und Badeordnung sowie diese Ergänzung werden gemäß § 2 Abs. 1 der Haus- und Badeordnung Vertragsbestandteil. Die Ergänzung nimmt Regelungen (z. B. behördlich, normativ) auf, die dem Infektionsschutz bei der Nutzung dieses Bades dienen.

Dieses Freibad wird im Verlauf einer sich abschwächenden Pandemie wieder betrieben. Es ist also erforderlich, weitere Ansteckungen zu vermeiden. Darauf haben wir uns in der Ausstattung des Bades und in der Organisation des Badebetriebs eingestellt. Diese Maßnahmen des Badbetreibers sollen der Gefahr von Infektionen soweit wie möglich vorbeugen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist aber zwingend erforderlich, dass auch die Badegäste ihrer Eigenverantwortung – gegenüber sich selbst und anderen – durch Einhaltung der Regelungen der Haus- und Badeordnung gerecht werden. Gleichwohl wird das Verhalten der Badegäste durch unser Personal beobachtet, das im Rahmen des Hausrechts tätig wird. Allerdings ist eine lückenlose Überwachung nicht möglich.

§ 1 Allgemeine Grundsätze und Verhalten im Freibad

- (1) Die Begleitung einer erwachsenen Person ist abweichend von der bisherigen Regelung für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr erforderlich.
- (2) Betreten Sie den Beckenumgang nur unmittelbar vor der Nutzung z. B. der Becken oder Sprunganlage.
- (3) Abstandsregelungen und -markierungen im Bereich von z. B. der Kasse, Sprunganlage, Kiosk sind zu beachten.
- (4) Verlassen Sie das Schwimmbecken nach dem Schwimmen unverzüglich in Richtung Liegewiese.
- (5) Verlassen Sie das Freibad nach der Nutzung unverzüglich und vermeiden Sie Menschenansammlungen vor dem Drehkreuz, allgemeinen anderen Plätzen vor dem Freibad, sowie auf dem Parkplatz.

(6) Der Verzehr von Speisen der Gastronomie oder selbst mitgebrachtem Essen, ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen gestattet. Darunter fallen Kioskbereich und Liegewiese.

(7) Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten.

(8) Nutzer, die gegen diese Ergänzung der Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Bades verwiesen werden.

(9) Falls Teile des Bades nicht genutzt werden können, wird an der Kasse schriftlich darauf aufmerksam gemacht.

(10) Mitgebrachte Wertsachen müssen in den Spinden verschlossen werden, dass Personal darf keine Gegenstände aufbewahren. Für verloren gegangene Gegenstände, kann keine Haftung übernommen werden.

(11) Speisen des Kiosks werden nur über die Liegewiese transportiert. Das Tor am Kiosk ist gesperrt.

(12) Attraktionen wie Sprungtürme, Rutsche oder Startblöcke, werden im Ermessen der diensthabenden Aufsichtsperson gesteuert und geöffnet. Wenn der Betrieb unübersichtlich ist, kann eine Öffnung nicht erwartet werden.

(13) Die maximale Personenanzahl im Becken errechnet sich für die Bereiche wie folgt: 10 qm im Schwimmerbereich pro Person, 4 qm pro Person im Nichtschwimmerbereich. Gesamtzahl von 62 Badegästen.

§ 2 Allgemeine Hygienemaßnahmen

(1) Personen die in Kontakt zur einer SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen dürfen das Freibad nicht betreten.

(2) Waschen Sie Ihre Hände häufig und gründlich (Handhygiene).

(3) Nutzen Sie die Handdesinfektionsstationen im Eingangsbereich und an anderen Übergängen, an denen das Händewaschen nicht möglich ist.

(4) Husten und Niesen Sie in ein Taschentuch oder alternativ in die Armbeuge (Husten- und Nies-Etikette).

(5) Duschen Sie sich gründlich, vor dem Baden an den Außenduschen ab.

(6) Masken müssen nach den behördlichen Vorgaben in den gekennzeichneten Bereichen getragen werden, darunter fallen die Toilettenanlagen und das Betreten der Gebäude der Freibad Einrichtung.

§ 3 Maßnahmen zur Abstandswahrung

- (1) Halten Sie in allen Räumen die aktuell gebotenen Abstandsregeln (z. B. 2er-Regelung, Abstand 1,5 m) ein. In den gekennzeichneten Räumen bzw. an Engstellen warten Sie, bis die maximal angegebene Zahl der anwesenden Personen unterschritten ist.
- (2) WC-Bereiche dürfen von maximal zwei Personen gleichzeitig betreten werden.
- (3) In den Schwimm- und Badebecken gibt es Zugangsbeschränkungen. Beachten Sie bitte die ausgestellten Informationen und die Hinweise des Personals.
- (4) In den Schwimm- und Badebecken muss der gebotene Abstand selbstständig gewahrt werden. Vermeiden sie Gruppenbildungen, insbesondere am Beckenrand auf der Beckenraststufe.
- (5) Wenn Bahnleinen gespannt sind, muss jeweils nach Beschilderung geschwommen werden. Jede Bahn darf nur in eine Richtung genutzt werden (z. B. Einbahnstraße, Schwimmerautobahn).
- (6) Achten Sie auf die Beschilderungen und Anweisung des Personals.
- (7) Planschbecken dürfen nur unter der Wahrung der aktuellen Abstands- sowie Gruppenregeln genutzt werden. Eltern sind für die Einhaltung der Abstandsregeln ihrer Kinder verantwortlich.
- (8) Vermeiden Sie auf dem Beckenumgang enge Begegnungen und nutzen Sie die gesamte Breite (in der Regel 2,50 m) zum Ausweichen.
- (9) Vermeiden Sie an Engstellen (Verkehrswegen) enge Begegnungen und warten Sie gegebenenfalls, bis der Weg frei ist.
- (10) Halten Sie sich an die Wegeregeln (z. B. Einbahnverkehr), Beschilderungen und Abstandsmarkierungen im Freibad allgemein.
- (11) Es werden keine Spielsachen, Schwimmutensilien oder anderes verliehen.
- (12) Eltern deren Kinder noch unter die Elterliche Aufsichtspflicht fallen, gehen zum Beaufsichtigen und Wahren der Abstands und Hygieneregeln mit ins Wasser. Eine Überprüfung vom Beckenrand ist auf Grund der Begrenzung der maximalen Besucher am Becken nicht gestattet.

§4 Öffnungszeiten und Einlass

(1) Die Öffnungszeiten sind Montag bis Freitag von 10:00 Uhr bis 11:30 Uhr und von 14:00 bis 20:00 Uhr. Samstag, Sonntag und - feiertags von 14:00 Uhr bis 20:00 Uhr.

(2) Spätester Einlass ist 30 Minuten vor regulärem Badeschluss

(3) Die tägliche Besucherhöchstgrenze umfasst für das Freibad Fridingen 450 Badegäste täglich. Ist die Besucherhöchstgrenze erreicht, so wird kein Gast mehr hineingelassen.

(4) Jahreskarteninhaber, die nach Erreichen der Besucherhöchstgrenze kommen, haben kein Recht auf einen Einlass.

(5) Der Datenerfassungszettel, welcher zum Verfolgen einer eventuellen Infektionskette benötigt wird, ist ausgefüllt mitzubringen. Die Daten auf dem Zettel sind wahrheitsgemäß auszufüllen. Auf Wunsch des Personals, muss der Personalausweis zur Überprüfung vorgezeigt werden.

Inkrafttreten: 1.7.2020

Ausserkrafttreten:

gez.

Stefan Waizenegger
Bürgermeister